

*Art. 15a* Vorbezug der Altersrente

Bei einem Vorbezug der Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG<sup>21</sup> wird für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung die ganze aufgrund des Vorbezugs gekürzte Rente als Einnahme angerechnet.

*Art. 23 Abs. 3*

<sup>3</sup> Bei der Bemessung der jährlichen Ergänzungsleistung sind die laufenden Renten, Pensionen und anderen wiederkehrenden Leistungen (Art. 11 Abs. 1 Bst. d und d<sup>bis</sup> ELG) anzurechnen.

*Art. 45 Einleitungssatz (Betrifft nur den französischen Text) und Bst. a und c*

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt:

- a. die Stiftung Pro Senectute den Personen, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG<sup>22</sup> erreicht haben, sowie den Personen, die ihre ganze Altersrente vorbeziehen;
- c. die Stiftung Pro Juventute:
  1. den Witwern mit minderjährigen Kindern und den Witwen, sofern sie nicht zu dem unter Buchstabe a oder b umschriebenen Personenkreis gehören,
  2. den Waisen.

*Schlussbestimmung der Änderung vom ...*

Leistungen im Sinne von Artikel 18 ELG gewährt die Stiftung Pro Senectute den Frauen, die das in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021<sup>23</sup> des AHVG<sup>24</sup> festgelegte Referenzalter erreicht haben.

## **6. Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994<sup>25</sup>**

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Beiträge für die Finanzierung von AHV-Überbrückungsrenten können nach Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c FZG abgezogen werden, wenn diese Renten frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG zu laufen beginnen. Bei hinreichender Begründung kann diese Frist höchstens zehn Jahre betragen.

<sup>21</sup> SR **831.10**

<sup>22</sup> SR **831.10**

<sup>23</sup> AS **2023 92**

<sup>24</sup> SR **831.10**

<sup>25</sup> SR **831.425**

*Art. 16 Abs. 1*

<sup>1</sup> Altersleistungen von Freizügigkeitspolicen und Freizügigkeitskonten dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters ausbezahlt werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist die versicherte Person nach, dass sie weiterhin erwerbstätig ist, so kann sie den Leistungsbezug höchstens fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus aufschieben.

*Art. 19c Abs. 1*

<sup>1</sup> Als Vorsorgeguthaben, die nach Artikel 24d Absatz 2 FZG als vergessene Guthaben zu melden sind, gelten Guthaben von Personen, die das Referenzalter erreicht haben und weder ihren Anspruch auf Auszahlung der Altersleistungen geltend gemacht noch den Nachweis erbracht haben, dass sie weiterhin erwerbstätig sind.

*Art. 19g Abs. 2*

<sup>2</sup> Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter, so kann die Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB und die Rente kürzen. Die Kürzung entspricht höchstens der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

*Art. 19i*                    Ausgleich bei Aufschub der Altersrente

(Art. 124a Abs. 3 Ziff. 2 ZGB)

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...*

Personen, die ihre Altersleistungen nach Artikel 16 Absatz 1 in den Jahren 2024–2029 beziehen müssten, weil sie das Referenzalter erreichen oder bereits überschritten haben, und die nicht mehr erwerbstätig sind, können die Auszahlung dieser Leistungen bis zum 31. Dezember 2029, höchstens aber fünf Jahre über das Erreichen des Referenzalters hinaus, aufschieben.

## **7. Verordnung vom 18. April 1984<sup>26</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge**

### *Art. 14 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung muss das Alterskonto einer invaliden Person, der sie eine Rente ausrichtet, für den Fall eines Wiedereintrittes in das Erwerbsleben bis zum Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG weiterführen.

### *Art. 24 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz*

Kürzung von Invalidenleistungen vor dem Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen

(Art. 34a BVG)

<sup>1</sup> Die Vorsorgeeinrichtung kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:

### *Art. 24a Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz, 2 und 6*

Kürzung von Invalidenleistungen nach dem Erreichen des Referenzalters

(Art. 34a BVG)

<sup>1</sup> Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so darf die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammentreffen mit:

<sup>2</sup> Die Vorsorgeeinrichtung erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Referenzalters. Insbesondere muss sie Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Artikel 20 Absätze 2<sup>ter</sup> und 2<sup>quater</sup> UVG sowie Artikel 47 Absatz 1 MVG nicht ausgleichen.

<sup>6</sup> Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

### *Art. 26a Sachüberschrift und Abs. 1*

Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente vor dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters

(Art. 124 Abs. 3 ZGB; Art. 34a BVG)

<sup>1</sup> Wurde infolge des Zusammentreffens mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung eine Invalidenrente gekürzt, so kann bei einer Scheidung vor dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters der Betrag nach Artikel 124 Absatz 1 ZGB nicht für den Vorsorgeausgleich verwendet werden.

*Art. 26b Sachüberschrift und Abs. 1*

Vorsorgeausgleich bei Kürzung der Invalidenrente nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters

(Art. 124a Abs. 3 Ziff. 2 und 124c ZGB; Art. 34a BVG)

<sup>1</sup> Wurde eine Invalidenrente infolge des Zusammentreffens mit anderen Leistungen gekürzt, so stützt sich das Gericht bei einer Scheidung nach dem Erreichen des reglementarischen Referenzalters bei der Entscheidung über die Teilung auf die ungekürzte Rente.

*Art. 60a Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Hat eine versicherte Person Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, oder Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach den Artikeln 3 und 4 Absatz 2<sup>bis</sup> FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

<sup>4</sup> Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

*Gliederungstitel nach Art. 62c*

1c. Abschnitt: Ausführungsbestimmung zu Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021 des AHVG

*Art. 62d*

Das in Buchstabe a Buchstaben a–d der Übergangsbestimmungen der Änderung vom 17. Dezember 2021<sup>27</sup> des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>28</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung festgelegte Referenzalter gilt auch als BVG-Referenzalter der Frauen.

## **8. Verordnung vom 13. November 1985<sup>29</sup> über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen**

*Art. 3 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Altersleistungen dürfen frühestens fünf Jahre vor Erreichen des Referenzalters nach Artikel 13 Absatz 1 BVG ausgerichtet werden. Sie werden bei Erreichen des Referenzalters fällig. Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig

<sup>27</sup> AS 2023 92

<sup>28</sup> SR 831.10

<sup>29</sup> SR 831.461.3

